



Rat der  
Europäischen Union

141943/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 24/05/23

Brüssel, den 24. Mai 2023  
(OR. en)

9717/23

AGRILEG 87  
VETER 63  
DELACT 67

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 3235 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.5.2023 zur Berichtigung der ungarischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 3235 final.

Anl.: C(2023) 3235 final

9717/23

/tt

LIFE.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2023  
C(2023) 3235 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.5.2023**

**zur Berichtigung der ungarischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU)  
2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments  
und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme  
und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte und neu auftretende Seuchen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 enthält einen Fehler. Um diese Sprachfassung an die anderen Sprachfassungen anzugeleichen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erlassen werden.

### **2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dieser Delegierten Verordnung wird ein Übersetzungsfehler in der ungarischen Sprachfassung berichtigt.

# **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.5.2023**

**zur Berichtigung der ungarischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 6,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission<sup>2</sup> enthält in Anhang IV Teil I Kapitel 1 Abschnitt 3 Nummer 1 im einleitenden Satz einen Fehler, der die Bedeutung der Bestimmung ändert.
- (2) Die ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

## *Artikel 1*

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>1</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.5.2023

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*